

Merkblatt für die Briefwahl

für die Landtagswahl, die Bezirkswahl und die Volksentscheide am 15. September 2013

Sehr geehrte Wählerin, sehr geehrter Wähler!

Sie haben folgende Unterlagen für die Wahlen zum Bayerischen Landtag und zum Bezirkstag sowie für die Volksentscheide in dem auf dem Wahlschein bezeichneten Stimmkreis erhalten:

Für die Landtagswahl, die Bezirkswahl und die Volksentscheide

1. den Wahlschein,
2. den **roten** Wahlbriefumschlag,

für die Landtagswahl

3. die beiden **weißen** Stimmzettel,
4. den **weißen** Stimmzettelumschlag,

für die Bezirkswahl

5. die beiden **blauen** Stimmzettel,
6. den **blauen** Stimmzettelumschlag,

für die Volksentscheide

7. den **gelben** Stimmzettel,
8. den **gelben** Stimmzettelumschlag,
9. die Bekanntmachung der Staatsregierung (wenn angefordert).

Hinweis zum Stimmrecht:

Wer am Wahltag seit mindestens drei Monaten in Bayern, aber **noch keine drei Monate im selben Regierungsbezirk** wohnt (Hauptwohnsitz), darf nur an der Landtagswahl und an den Volksentscheiden, **nicht an der Bezirkswahl** teilnehmen. Der Wahlschein ist entsprechend gekennzeichnet. In diesem Fall werden nur die unter **Nrn. 1 bis 4** sowie **Nrn. 7 bis 9** genannten Unterlagen für die Landtagswahl und die Volksentscheide ausgegeben bzw. zugesandt.

Hinweis zum Stimmzettel für die Volksentscheide:

Im Stimmzettel für die Volksentscheide ist rechts oben ein **Loch** eingestanz, um blinden und sehbehinderten Wählerinnen und Wählern das richtige Ansetzen von Stimmzettelschablonen für die Stimmabgabe zu erleichtern.

Sie können an den Abstimmungen teilnehmen

1. gegen **Abgabe des Wahlscheins** und unter Vorlage eines Personalausweises oder Reisepasses **durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum** des auf dem Wahlschein bezeichneten Stimmkreises
oder
2. gegen **Einsendung des Wahlscheins** und der Stimmzettel an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle **durch Briefwahl**.

Nach Art. 3 Abs. 4 des Landeswahlgesetzes dürfen Sie Ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht, wird nach § 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Bitte beachten Sie im Interesse der Gültigkeit der Stimmabgabe nachstehende „**Wichtige Hinweise für Briefwählerinnen und Briefwähler**“ und umseitigen „**Wegweiser für die Briefwahl**“ genau.

Wichtige Hinweise für Briefwählerinnen und Briefwähler

1. Die Stimmabgabe bei der Briefwahl ist nur gültig, wenn auf dem Wahlschein die „**Versicherung an Eides statt zur Briefwahl**“ mit der Unterschrift versehen ist.
2. Den **Wahlschein nicht zu den Stimmzetteln** in den weißen, blauen oder gelben Stimmzettelumschlag legen, sondern mit diesen drei verschlossenen Stimmzettelumschlägen **in den roten Wahlbriefumschlag** stecken. Sonst ist die Stimmabgabe **ungültig**. Beim gleichzeitigen Ausfüllen oder Versenden der Wahlunterlagen für die **Bundestagswahl** ist im Interesse der Gültigkeit der Stimmabgaben unbedingt darauf zu achten, dass die zugehörigen Unterlagen entsprechend den Hinweisen auf den jeweiligen Merkblättern **ausschließlich in die für sie jeweils vorgesehenen Umschläge** gesteckt und **getrennt versendet** werden.
3. Wählerinnen und Wähler, die nicht lesen können oder wegen einer körperlichen Behinderung Hilfe bei der Stimmabgabe benötigen, können hierzu eine **Hilfsperson** bestimmen. Diese Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie muss außerdem die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ unterzeichnen und geheim halten, was sie bei der Hilfestellung von der Stimmabgabe der Wählerin oder des Wählers erfahren hat.
4. Bitte den Wahlbrief so **rechtzeitig** versenden, dass er **spätestens** am Wahltag (15. September) **bis 18.00 Uhr** bei dem auf dem Wahlbrief angegebenen Empfänger **eingeht!** Der Wahlbrief kann dort auch abgegeben werden.

Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland den Wahlbrief spätestens am **Donnerstag vor der Wahl (12. September)**, bei entfernt liegenden Orten noch früher, einliefern. Die Versendung durch die **Deutsche Post AG** innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist **unentgeltlich**. Wird eine besondere Beförderungsform gewünscht, so muss das dafür fällige - zusätzliche - Leistungsentgelt entrichtet werden. Bei Beförderung durch einen **anderen Postdienstleister** ist das dafür fällige **Leistungsentgelt in voller Höhe** zu entrichten, ansonsten kann eine ordnungsgemäße Beförderung nicht gewährleistet werden.

Außerhalb der Bundesrepublik Deutschland den Wahlbrief möglichst bald und am Schalter eines Postamts einliefern sowie Luftpostbeförderung verlangen. Der Wahlbrief ist als Briefsendung des internationalen Postdienstes grundsätzlich **vollständig freizumachen**. Deshalb muss für den Wahlbrief das im Einlieferungsland zu entrichtende Entgelt gezahlt werden. Auf dem Wahlbrief unterhalb der Anschrift das Bestimmungsland „ALLEMAGNE“ oder „GERMANY“ angeben. Falls Sie den Wahlbrief wegen seiner Kennzeichnung und der roten Farbe nicht durch die Post im Ausland befördern lassen wollen, können Sie den Wahlbrief auch in einen neutralen Briefumschlag stecken und diesen bei der Post abgeben.

5. Wahlbriefe, die am Wahltag nach 18.00 Uhr bei der zuständigen Stelle eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt.